



EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Personen, die sich um den Fußballsport im Gebiet des Fußball-Verbandes Mittelrhein verdient gemacht haben, können geehrt werden.
- (2) Die Ehrungen bestehen in der Verleihung der Verbandsnadeln, der Silbernen und Goldenen Verdienstnadel, der Silbernen und Goldenen Ehrennadel, des Ehrenringes und sonstiger Auszeichnungen sowie in der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten.

§ 2 Verbandsnadel

Die Verbandsnadel kann nach erstmaliger Teilnahme an einem Spiel der Verbandsauswahlmannschaft der Senioren oder Frauen und nach erstmaligem Einsatz als Schiedsrichter in der obersten Spielklasse des Verbandes verliehen werden.

§ 3 Silberne Verdienstnadel

Die Silberne Verdienstnadel kann verliehen werden

1. für langjährige Teilnahme an Spielen der Verbandsauswahlmannschaften;
2. für zehnjährige Tätigkeit als Schiedsrichter;
3. für 15-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit als Spieler in Vereinen des Verbandes oder für 15-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Spieler in ein- und demselben Verein des Verbandes, wenn der Spieler das 25. Lebensjahr vollendet und 5jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereins-, Kreis- oder Verbandsinstanzen geleistet hat.
4. für zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereins-, Kreis- oder Verbandsinstanzen.

§ 4 Goldene Verdienstnadel

Die Goldene Verdienstnadel kann verliehen werden

1. für langjährige Teilnahme an Spielen der Verbandsauswahlmannschaften nach Verleihung der Silbernen Verdienstnadel;
2. für 20-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter;
3. für 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit als Spieler in Vereinen des Verbandes und zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereins-, Kreis- oder Verbandsinstanzen oder für 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit als Spieler in ein- und demselben Verein des Verbandes;
4. für 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereins-, Kreis- oder Verbandsinstanzen.

§ 5 Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel kann verliehen werden

1. an Inhaber der Silbernen Verdienstnadel für weitere 10jährige Tätigkeit in Kreis- oder Verbandsinstanzen;
2. an Schiedsrichter, die Inhaber der Silbernen Verdienstnadel sind und in der höchsten Spielklasse des Deutschen Fußball-Bundes zum Einsatz kommen;
3. an verdienstvolle Mitarbeiter in Vereinsvorständen, die Träger Goldenen Verdienstnadel sind und weitere zehn Jahre ein Vorstandsamt bekleidet haben bzw. als Schiedsrichter tätig waren;



4. für besondere Verdienste um den Fußball-Verband Mittelrhein unter schriftlicher Niederlegung der Gründe. Zwischen den Verleihungen der Verdienst- und der Silbernen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

§ 6 Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann verliehen werden

1. an Inhaber der Silbernen Ehrennadel für 20-jährige Tätigkeit in Kreis- oder Verbandsinstanzen, wobei zwischen den Verleihungen ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen soll;
2. an Inhaber der Silbernen Ehrennadel gemäß § 5 Ziffer 3 für fortdauernde ehrenamtliche Tätigkeit im Vereinsvorstand bzw. für fortdauernde Betätigung als aktiver Schiedsrichter;
3. für außergewöhnliche Verdienste um den Fußball-Verband Mittelrhein unter schriftlicher Niederlegung der Gründe.

§ 7 Ältestenrat

In den Ältestenrat können auf Anregung der Ehrungskommission durch das Verbandspräsidium ehemalige Verbandsmitarbeiter/innen aufgenommen werden. Diese sollen

- a) Inhaber der goldenen FVM-Ehrennadel sein,
- b) in der Regel eine mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Verbandsinstanzen aufweisen,
- c) grundsätzlich das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder (§ 9) gehören stets dem Ältestenrat an.

§ 8 Ehrenring

Der Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die sich durch herausragende Verdienste für den Verband ausgezeichnet haben.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann regelmäßig ein Inhaber der Goldenen Ehrennadel nach mindestens 20-jähriger verdienstvoller Tätigkeit in einem Präsidiumsamt, im Beirat oder in den Gremien des Verbandes ernannt werden.

§ 10 Ehrenpräsidentschaft

Die Ernennung von Ehrenpräsidenten kann für langjährige verdienstvolle Führung des Verbandes erfolgen.

§ 11 Antragswesen, Zuständigkeiten

- (1) Die Ehrungen, mit Ausnahme der Ehrungen für die Teilnahme an Spielen der Verbandsauswahlmannschaften, erfolgen auf Antrag.
- (2) Antragsberechtigt sind

die Vereinsvorstände zu den Nrn. 3 und 4 der §§ 3 und 4;

die Kreisvorstände zu den Nrn. 2 und 4 der §§ 3 und 4 – auch auf Anregung eines Vereinsvorstandes –;



die Mitglieder des Präsidiums zu den §§ 5, 6 und 8 – bezüglich §§ 5 und 6 auch auf Anregung eines Kreisvorstandes –;

das Präsidium und der Beirat zu den §§ 9 und 10.

- (3) Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Verleihung gestellt werden; Anträge von Vereinen sollen über den Kreisvorstand eingereicht werden.
- (4) Über die Anträge zu den §§ 3 bis 6 und 8 entscheidet das Verbandspräsidium, das sich im Bedarfsfall einer Ehrungskommission bedienen kann. Über die Anträge zu § 9 entscheidet der Beirat, zu § 10 der Verbandstag.

§ 12 Verleihungsanlass

In der Regel sollen Auszeichnungen mit der Silbernen und Goldenen Verdienstnadel bei Vereinsveranstaltungen erfolgen. Auszeichnungen mit der Silbernen und Goldenen Ehrennadel können für die Mitarbeiter der Vereine und Kreise auf den Kreistagen sowie herausragenden Veranstaltungen, für die Mitarbeiter der Verbandsorgane auf den Verbandstagen vorgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 13 Ehrungen auf Kreisebene

- (1) Auch auf Kreisebene sind Ehrungen möglich.
- (2) Ein Mitglied des Kreisvorstandes oder eines Kreisgremiums, das Inhaber der Goldenen Ehrennadel des Verbandes ist, kann nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit für den Kreis zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Ein Kreisvorsitzender, der Inhaber der Goldenen Ehrennadel des Verbandes ist, kann nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit zum Ehrenvorsitzenden des Kreises ernannt werden.
- (4) Die Ernennung zu Absatz 2 und 3 erfolgt durch den Kreistag auf Antrag des Kreisvorstandes.
- (5) Die beabsichtigten Ehrungen zu Absatz 2 und 3 sind dem Verbandspräsidium vor der Durchführung des Kreistages anzuzeigen.

§ 14 Beurkundung, Veröffentlichung

Die Auszeichnungen (die Verbandsnadel ausgenommen) sollen beurkundet und (Verbands- und Verdienstnadel ausgenommen) in den „Amtlichen Mitteilungen“ veröffentlicht werden.

§ 15 Weitere Auszeichnungen

Erinnerungsgaben zu Vereinsjubiläen, Meisterschaften und aus anderen besonderen Anlässen unterliegen nicht den Vorschriften dieser Ordnung. Über ihre Vergabe entscheidet das Präsidium im Bedarfsfall.

§ 16 Ehrungskommission

- (1) Die Mitglieder der Ehrungskommission i. S. des § 11 Absatz 4 der Ehrungsordnung werden vom Präsidium berufen.
- (2) Die Kommission kann Vorschläge unterbreiten und soll das Präsidium beraten.



§ 17 Widerruf

Grobe Verstöße gegen die sportliche Disziplin, verbandsschädigendes Verhalten und der Ausschluss aus dem Verband rechtfertigen den Widerruf erfolgter Ehrungen durch das Präsidium. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Nadeln und Urkunden an den Verband zurückzugeben.